

**Amtsgericht Coburg**

Az.: 15 C 1350/22



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRE - Burkard Rechtsanwälte, Synagogenplatz 3, 53340 Meckenheim, Gz.:  
2316/21 BU/RO04/fe

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Coburg durch den Richter am Amtsgericht Müller am 16.08.2022  
aufgrund des Sachstands vom 18.07.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO  
folgendes

**Endurteil**

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 296,31 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.04.2022 zu zahlen. Im

Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 5 % und die Beklagte 95 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 315,35 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten nach dem Verkehrsunfall vom [REDACTED] für welchen die Beklagte dem Grunde nach umfassend eintrittspflichtig ist, Anspruch auf Zahlung in Höhe weiterer 296,31 € für Sachverständigenkosten gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 249 ff. BGB zu.

Zur Höhe angemessener Sachverständigenkosten hat sich die Berufungskammer des Landgerichts Coburg in den Verfahren 32 S 71/15 und 32 S 79/15 und in vielen weiteren Entscheidungen positioniert.

Bei der eigenen Klage des Geschädigten legt die Kammer die BVSK Befragung im Wert HB III zugrunde. Selbst bei dem klägerseits als Grundlage angesetzten Schaden von 4450,90 € netto ist der hierfür maßgebliche Betrag in der Tabelle der von 685,00 €. Diesen legt das Gericht zugrunde. Auf den beklagtenseits letztendlich der Regulierung zugrundegelegten niedrigen Schadensbetrag kommt es angesichts der Rechtsprechung zum subjektbezogenen Schadenseinschlag nicht an. Der Kläger sieht sich der Forderung in der ihm berechneten Höhe des Sachverständigen ausgesetzt.

Die weiteren Rechnungspositionen sind zu übernehmen. Der Zeuge [REDACTED] hat bestätigt, das Gutachten ausgedruckt postalisch verschickt zu haben. Das Bestreiten der Fahrtkosten ist angesichts der für den Geschädigten nicht einlassungsfähigen Mutmaßung, wonach der

Gutachter nicht vielleicht doch mehrere Aufträge in einer Fahrt abgerechnet hat, unbeachtlich.

Mithin kürzt das Gericht die eingeklagte Gutachterrechnung lediglich beim Grundhonorar um 16 € netto bzw. 19,04 € brutto. Um diesen Betrag unterliegt die Klage der Abweisung.

Zinsen: § 291 BGB

Kosten: § 92 Abs. 1 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO

Streitwertfestsetzung: § 48 GKG

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Coburg  
Ketschendorfer Str. 1  
96450 Coburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Coburg  
Ketschendorfer Str. 1  
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Müller  
Richter am Amtsgericht